

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Mai 1894.

№ 22.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren Seite 273

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 275
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende April 1894 276

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Laut Beschluß vom 24. d. M. hat der Bundesrath zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai d. J., betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren, Folgendes bestimmt:

I. Für die nachstehend bezeichneten Waaren, nämlich:

1. Roheisen aller Art, aus Nr. 6 a des Tarifs,
2. Roggen, Nr. 9 b a des Tarifs,
3. Weinbeeren, frische, Nr. 9 h des Tarifs,
4. Nugholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Tarifs,
5. Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde), aus Nr. 13 f des Tarifs,
6. Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, aus Nr. 13 g des Tarifs,
7. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle, Anmerkung zu Nr. 21 b des Tarifs,
8. Brauntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Brauntweine, mit Ausnahme der Liköre:
 - a) in Fässern, Nr. 25 b 2 a des Tarifs,
 - b) in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen, Nr. 25 b 2 β des Tarifs,
9. Wein und Most:
 - a) in Fässern eingehend, aus Nr. 25 e 1 des Tarifs,
 - b) in Flaschen eingehend, mit Ausnahme der Schaumweine, aus Nr. 25 e 2 β des Tarifs,
10. Fische, zubereitete, andere (als in Nr. 25 g 2 a, β und γ des Tarifs genannt); Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend, Nr. 25 g 2 δ des Tarifs,
11. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen Südfrüchte, Nr. 25 h 1 des Tarifs,



12. Feigen, Korinthen, Rosinen, Nr. 25h 2 des Tarifs,
13. Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergl., Nr. 25h 3 des Tarifs,
14. Saffran; rother, spanischer Pfeffer, aus Nr. 25i des Tarifs,
15. Honig, Nr. 25l des Tarifs,
16. Kaffee, roher, aus Nr. 25m 1 des Tarifs,
17. Kakao in Bohnen, roher, Nr. 25m 3a des Tarifs,
18. Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne, aus Nr. 25 p 2 des Tarifs,
19. Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz), aus Nr. 25 t des Tarifs, Salz, seawärts eingehend, Anmerkung zu Nr. 25 t des Tarifs,
20. Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabacksaucen, Nr. 25 v 1 des Tarifs,
21. Cigarren und Cigaretten, Nr. 25 v 2 a des Tarifs,
22. Fester und flüssiger Zucker jeder Art, Nr. 25 x des Tarifs,
23. Olivenöl in Fässern, aus Nr. 26b des Tarifs,
24. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, aus Nr. 26d des Tarifs,
25. Palm- und Kokosnußöl, Nr. 26e des Tarifs,
26. Fischspeck, Fischthran, Nr. 26k des Tarifs,
27. Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses, aus Nr. 26m des Tarifs,

finden die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs beziehungsweise die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Spanien (das Festland, die Balearen, die Canarischen Inseln und die Presidios) oder den spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Portorico, Philippinen, Guinea-Inseln u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird.

II. Dieser Nachweis ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen zc.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

III. Wenn über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder den spanischen überseeischen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Weibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungsnachweise zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

V. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Weibringung von Ursprungsnachweisen gewährt werden.

VI. Diejenigen am Tage des Inkrafttretens der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai d. J. in den deutschen Zollausschlüssen vorhandenen spanischen Waaren der unter I genannten Art, für welche die Befreiung von den Zollzuschlägen in Anspruch genommen wird, sind spätestens am 3. Tage nach Verkündigung der Kaiserlichen Verordnung nach Gattung, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes und des Eigenthümers oder Waarendisponenten bei den seitens der Landesregierung bezeichneten Behörden anzumelden. Diesen Behörden liegt auch die demnächstige amtliche Feststellung der fraglichen Waarenbestände ob.

Der Eigenthümer bezw. der Waarendisponent oder ein Vertreter desselben hat der Feststellung beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach amtlicher Anweisung zu treffen sowie auch die nöthigen Handlungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

Berlin, den 25. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.